

echtlagen Bestimmungen und Normen seines Fachgebietes erbringen. Der Besitz folgender Vorschriften muß nachgewiesen werden:

a) Für elektrische Starkstromanlagen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker, die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, die einschlägigen elektrotechnischen Normen (DIN und TGL), Technische Anschlußbedingungen (GBL. 1951 S. 89).

b) Für Gasinstallationen Technische Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TGL 23 00 00.01), die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, die einschlägigen Normen (DIN und TGL).

(2) Die Berechtigung zur Ausführung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasinstallationen schließt den Alleinbesitz oder das Mitbenutzungsrecht an einer ordnungsmäßig eingerichteten Werkstatt einschließlich des erforderlichen Werkzeuges ein. An die Einrichtung der Werkstatt sind folgende Mindestforderungen zu stellen:

a) Für elektrische Starkstromanlagen eine Werkbank mit Schraubstock und den erforderlichen Werkzeugen, eine Wand-, Tisch-, Ständer- oder Elektrohandbohrmaschine, Montagewerkzeug in ausreichender Anzahl, ein Isolationsprüfer (500 Volt Prüfspannung), ein Spannungsmesser für Gleich- und Wechselspannung bis 500 Volt, ein Strommesser für Gleich- und Wechselstrom bis 100 Amp. Es genügen auch kombinierte Geräte. Ein Erdungsmeßgerät ist erwünscht.

b) Für Gasinstallationen Werkbank mit Schraubstock, transportabler Rohrbock mit Bohr- und Parallelschraubstock, leichter transportabler Rohrbock (Pionier), Arbeitsgerät zum Abbiegen von Rohr, Pumpen mit Manometer zum Prüfen von Gasleitungen, ein zwischenklügeliges Wassermanometer mit einem Meßbereich von 0 bis 500 mm WS.

Je Arbeitskolonne:

Schneidzeuge bis mindestens 2 Zoll (Rohrschneider, Kluppen) und in verschiedenen Größen und Ausführungen: Zangen, Hämmer, Meißel, Schlüssel, Stemmer, Feilen, Rohrfräser, Sägen sowie Strickeisen, Spachtel, Lötzeug, Wasserwaage, Lot, Winkel und andere Meßwerkzeuge, Pinsel.

Abschnitt III

Sonderfälle

§ 5

Beim Tode eines nach § 2 Berechtigten, der die Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasinstallationen im eigenen Betrieb hauptberuflich aus-

übte, kann für die Erben, ohne daß diese die Voraussetzungen für die Berechtigung erfüllen, ein Berechtigter bis zur Dauer von drei Monaten die technische Verantwortung für die von dem Betrieb ausgeführten Arbeiten übernehmen, bis die Erben einen den Voraussetzungen entsprechenden Fachmann als Betriebsleiter angestellt haben. Das gleiche gilt beim Ausscheiden des verantwortlichen Fachmannes für die Betriebe nach § 3.

§ 6

Wenn der Berechtigte an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so hat er einen, den allgemeinen Vorbedingungen und den besonderen Anforderungen entsprechenden verantwortlichen Fachmann für den Betrieb einzusetzen.

§ 7

Als Zweigniederlassung gelten Betriebe, die mehr als 50 km vom Hauptbetrieb entfernt liegen. Für Zweigniederlassungen gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

Die Zweigniederlassung muß der zuständigen Wirtschaftsorganisation gemeldet sein. Für sie muß ein den Voraussetzungen gemäß § 2 entsprechender Fachmann fest angestellt sein.

In der Zweigniederlassung muß eine Werkstatt nach § 4 Abs. 2 oder das Mitbenutzungsrecht an einer solchen vorhanden sein.

Abschnitt IV

Pflichten der Berechtigten

§ 8

Der Berechtigte ist verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder durch seinen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen.

Abschnitt V

Geltungsbereich der Berechtigung

§ 9

Die Berechtigung gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Durchführungsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die für die Zulassung von Herstellern elektrischer Starkstromanlagen und für Gasinstallationen bisher geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften vom 22. Januar 1951 über die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt (GBL. S. 87) und die Vorschriften vom 16. Oktober 1950 über die Zulassung von Installateuren für Arbeiten an Gasleitungen (GBL. S. 1149) einschließlich der Nachträge treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister